

Kostenteilungsvereinbarung

Zwischen

und

wir sind uns darüber einig, dass wir beide die Scheidung/Aufhebung unserer Lebenspartnerschaft wollen.

Wir sind uns darüber einig, dass wir die Kosten des Scheidungsverfahrens insgesamt hälftig teilen wollen. Der nicht antragstellende Ehegatte/Lebenspartner ist nicht gehindert, einen eigenen Anwalt zu nehmen. Sollte dieser Ehegatte/Lebenspartner sich keinen Anwalt nehmen, werden die Kosten des Anwalts/der Anwältin des antragstellenden Ehegatten/Lebenspartners hälftig geteilt. Die Gerichtskosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls hälftig geteilt.

_____ den, _____
(Ort)

(Antragsteller/-in)

_____ den, _____
(Ort)

(Antragsgegner/-in)